

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bruckberg -Bestattungsgebührensatzung-

Vom 15. November 2018

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes
erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Gebühr für den laufenden Unterhalt des Friedhofes (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Gebühren entstanden sind.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Die Gebühr nach § 6 dieser Satzung wird jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.
4. Gebührenvorschüsse können erhoben werden.

§ 4

Grabgebühren für Wahlgrabstätten

1. Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab betragen jährlich
 - a) für einen Reihengrabplatz 25,00 €
 - b) für ein Familiengrab (zwei Grabstellen) 50,00 €
 - c) für Urnengräber
 1. Urnenerdgräber 20,00 €
 2. Urnennischen (für 1 Urne) 30,00 €
 3. Urnennischen (für 2 Urnen) 60,00 €
 4. Baumgräber 20,00 €
2. Bei Neubelegung einer Grabstätte bereits vor Ablauf der Ruhefrist für den darin zuletzt Bestatteten (mehrfachtiefe Belegung) wird eine Gebühr nach Ziffer 1 entsprechend der über die bisherige Ruhefrist hinausgehenden Frist erhoben. Bei der Berechnung werden jeweils volle Jahre in Ansatz gebracht.
3. Die Grabgebühr ist für die Ruhefrist und für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts im Voraus und in einer Summe zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für die Dienstleistung während der Beerdigung | 30,00 € |
| 2. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhauses beträgt | 100,00 € |
| 3. Für eine erforderliche Leichenkühlung beträgt die Gebühr pauschal | 50,00 € |
| 4. Die Gebühren für die Grabherstellung betragen | |

Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes –einfachtief-

- | | |
|--|----------|
| ▪ bei Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr | 300,00 € |
| ▪ bei Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr an | 500,00 € |

Ausheben und Wiedereinfüllen eines Grabes –doppeltief-

- | | |
|--|----------|
| ▪ bei Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr | 400,00 € |
| ▪ bei Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr an | 600,00 € |

- | | |
|---|----------|
| Aushebung und Wiedereinfüllen eines Urnengrabes | 100,00 € |
| Öffnen und Schließen einer Urnennische | 75,00 € |

5. Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen wird der tatsächliche Lohnaufwand berechnet.

§ 6

Gebühren für den laufenden Unterhalt des Friedhofes

Für jede Grabstätte (Reihengrab, Familiengrab, Urnengrab und Baumgrab) wird jährlich eine Gebühr für den laufenden Unterhalt des Friedhofes erhoben.

Diese Gebühr beträgt 15,00 €/Jahr.

§ 7

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Schriftliche Auskünfte | 10,00 € |
| 2. Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals | 25,00 € |
| 3. Wird die Beseitigung der Kränze durch die Gemeinde durchgeführt, wird hierfür eine Gebühr pro Kranz von erhoben. | 10,00 € |

4. Bei Baumgräbern werden die Kosten für Tafeln und Liegesteine gemäß entstandenen Aufwendungen an den Gebührenpflichtigen weiter verrechnet.
5. Die Beschriftung der Urnenstelen wird gemäß den entstandenen Aufwendungen an den Gebührenpflichtigen weiter verrechnet.

§ 8

Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr, die nach Umfang oder Wert der Leistung entsprechend vergleichbaren Sätzen dieser Satzung zu bemessen ist, erhoben.

Bei Fehlen vergleichbarer Gebührensätze bestimmt sich die Gebühr nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.12.1989 mit den Änderungssatzungen vom 22.10.1991 und 09.12.1993 außer Kraft.

GEMEINDE BRUCKBERG

Bruckberg, den 15. November 2018

Anna Maria Wöhl
1. Bürgermeisterin

